

Richtlinien für Grabmäler und feste Grabeinrichtungen

(Basis ist die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 1. März 2010 sowie die übergeordnete Gesetzgebung)

Grabmäler und feste Grabeinrichtungen werden in der Regel vom Bestattungsamt im Rahmen der Vorgaben der Friedhofverordnung sowie der vorliegenden Richtlinien bewilligt. In Zweifelsfällen ist der Friedhofvorsteher zuständig.

1. Bewilligungspflicht Das Errichten von Grabmälern und festen Grabeinrichtungen, deren Änderung sowie das vorzeitige Abräumen benötigen eine Genehmigung. Der Friedhofvorsteher behält sich vor, Grabmäler, die den Vorschriften oder der erteilten Bewilligung nicht entsprechen, zurückzuweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Eigentümer entfernen zu lassen. Ohne Bewilligung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten ihrer Eigentümer entfernt werden.

2. Genehmigungsverfahren Vor Beginn der Ausführungsarbeiten sind dem Bestattungsamt Opfikon zwei Zeichnungen im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) unter Angabe des zu verwendenden Materials, seiner Bearbeitungsweise, der Beschriftung, der Masse, des Namens des Auftraggebers und des Erstellers einzureichen. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftproben und für figürliche Arbeiten Modelle vorzulegen.

Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden durch das Bestattungsamt abgegeben.

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Grabmal nicht den Ausführungsbestimmungen der nachfolgenden Art. 4 bis 6 entspricht.

Gegen ablehnende Entscheide des Friedhofvorstehers oder der Friedhofkommission kann Einsprache gemäss Art. 28 der Friedhof- und Bestattungsverordnung erhoben werden.

3. Setzen von Grabmalen Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

Das Setzen der Grabmäler darf nur in Gegenwart des Friedhofgärtners oder seines Stellvertreters erfolgen.

Das Fundament muss mindestens 10 - 15 cm unter Terrain sein.

An Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und an Vortagen gesetzlicher Feiertage dürfen auf dem Friedhof keine solchen Arbeiten ausgeführt werden, es sei denn, der Friedhofvorsteher erteile dazu ausdrücklich die Bewilligung. Bei nasser Witterung und bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

4. Gestaltung der Grabmäler / Werkstoffe

Das Volumen für feste Grabeinrichtungen und Grabsteine richtet sich nach Art. 27 der Friedhofverordnung.

Zugelassen sind nur dauerhafte, witterungsbeständige Materialien (kein Kunststoff).

Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

Für Grabmäler sind handwerklich bearbeitete Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Glas zulässig. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sind in guter künstlerischer und handwerklicher Art auszuführen.

Für Holzgrabzeichen darf als Metallabschirmung nur Kupfer verwendet werden.

5. Ersteller

Für die Friedhofbesucher darf die Grabeinrichtung keine Verletzungsgefahr darstellen.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namenplaketten ist nicht gestattet.

6. Inschriften

Eine anstössige Wortwahl ist nicht erlaubt.

7. Grabeinfassungen Familiengräber

Zu beachten sind Art. 22 und 27 der Friedhof- und Bestattungsverordnung.

8. Inschriften von Urnennischen (Kat. E) Die Urnennischen müssen mit Vorname, Name sowie Geburts- und Sterbejahr beschriftet werden.
Bei der Gravur eines zweiten Namens ist die Reinigung der bestehenden Inschrift zu Lasten der Hinterbliebenen Pflicht.
9. Beschriftung Baumgrab Beim Baumgrab werden Vorname, Name sowie Geburts- und Sterbejahr aufgeführt.
10. Vorschriftswidriges Einrichtungen auf Gräbern, die ohne Bewilligung angebracht wurden, sowie vorschriftswidriger oder anstößiger Grabschmuck können im Auftrag der Friedhofsvorsteherschaft entfernt werden, gegebenenfalls mit Kostenfolge für die Hinterbliebenen.
Die Betroffenen werden zuvor schriftlich über die Situation informiert, um allfällige Massnahmen selber treffen zu können.
11. Unterhalt und Haftung Die Stadt übernimmt keine Unterhaltsarbeiten an Grabmälern und keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen entstehen.
Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Einrichtungen in gutem Zustand zu erhalten. Schief stehende Grabsteine müssen zu Lasten der Hinterbliebenen durch einen Bildhauer gerichtet werden.
12. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten per 1. Mai 2010 in Kraft.

Opfikon, 23. März 2010

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

W. Fehr

H.R. Bauer

Grabmäler und feste Grabeinrichtungen

(Bewilligungspflichtig)

Übersicht Masse Grabsteine

(gemäss Friedhofverordnung vom 1. März 2010)

A-Grab - Erdbestattungen

(Grabmasse Länge x Breite: 180 x 90)

Höhe max.	110 cm
Breite max.	50 cm
Dicke max.	30 cm

B-Grab - Kindergrab

(Grabmasse Länge x Breite: 150 x 80)

Höhe max.	80 cm
Breite max.	50 cm
Dicke max.	25 cm

C-Grab - Urnenreihengrab

(Grabmasse Länge x Breite: 150 x 80)

Höhe max.	100 cm
Breite max.	50 cm
Dicke max.	25 cm

D-Grab - Familiengrab

(Grabmasse Länge x Breite: 220 x 200 mind.)

Höhe max.	150 cm
Breite max.	abhängig von Grab- breite
Dicke max.	30 cm

Übersicht Masse Grabeinfassungen

Einfassungen aus Stein	max. 7 cm hoch
	max. 5 cm breit

Pflanzliche Einfassungen	max. 20 cm hoch
--------------------------	-----------------

Für Familiengräber können auf Gesuch andere Masse bewilligt werden.